



SOLL DAS LOCH IN DER AHV DURCH EINE ERBSCHAFTSSTEUER GESTOPFT WERDEN?



Thomas Bachmann

Rechtsanwalt,
Leiter Rechtsdienst

Heute liegt es in der Finanzhoheit der Kantone, ob Erbschafts- und Schenkungssteuern erhoben werden. Im Zuge des Steuerwettbewerbss haben die meisten Kantone diese Steuern für Ehegatten und direkte Nachkommen abgeschafft. Diese Kompetenzen der Kantone stellt die Volksinitiative „Millionen Erbschaften besteuern für unsere AHV“ in Frage.

Erbschaftssteuerreform

Die Initiative sieht vor, dass auf Bundesebene eine Erbschafts- und Schenkungssteuer mit einem für alle geltenden Steuersatz von 20% eingeführt werden soll. Die Eckdaten der neuen Steuer sind ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Millionen pro Erbschaft, Ehegatten müssen keine Erbschafts- und Schenkungssteuern bezahlen und Schenkungen bis CHF 20'000.– pro Jahr sind befreit. Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe sind Ermässigungen vorgesehen, wobei noch nicht klar ist, wie diese ausgestaltet sein werden. Die

Einnahmen aus der Steuer sollen zu zwei Dritteln an die AHV und zu einem Drittel an die Kantone gehen.

Verkehrswert als Mass aller Dinge

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Steuer bildet der Verkehrswert der Schenkung resp. der Erbschaft im Zeitpunkt der Zuwendung resp. des Todes des Erblassers. Dies bedeutet, dass nicht der meist tiefer liegende und in aller Regel bekannte Steuerwert als Berechnungsgrundlage dient, sondern der Wert des übertragenen Gegenstandes, der bei dessen Verkauf erzielt werden könnte. Die Bestimmung dieses Werts ist gerade bei Immobilien und nicht börsenkotierten Aktien aufwendig und mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden.

Rückwirkend heisst ab sofort

Die Übergangsbestimmungen zur Initiative sehen vor, dass bei Annahme der Initiative rückwirkend alle ab dem 1. Januar 2012 gemachten Schenkungen besteuert werden, vorausgesetzt der Nachlass übersteigt CHF 2 Millionen. Mit dieser Bestimmung wollen

die Initianten verhindern, dass vor Inkrafttreten der Initiative die Steuer durch Schenkungen umgangen werden kann. Dies führt jedoch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in den nächsten Jahren.

Besteht Handlungsbedarf?

Wer auf der sicheren Seite sein will, sollte umgehend geeignete, auf den Einzelfall zugeschnittene, Schritte in Betracht ziehen. Diese sollten noch vor dem 31.12.2011 umgesetzt werden. Angesichts des möglichen Systemwechsels sollten auch bestehende erbrechtliche Regelungen, wie Erbverträge und Testamente, auf allfällige steuerrechtliche Konsequenzen überprüft werden. Sollten Sie Fragen zum Thema haben oder Unterstützung bei einer Nachlassplanung wünschen, stehen wir ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Fiduconsult AG

Rue des Pilettes 3, 1700 Freiburg

Tel. 026 422 72 00

www.fiduconsult.ch